



Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

und Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)



1.01

Sonderdruck für die Feuerwehren Bayerns

Stand 07/2014 (BayFwG)
Stand 07/2013 (AVBayFwG)

Bayerisches Feuerwehrgesetz

(BayFwG)

vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526)

zuletzt geändert durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

Art. 1	Aufgaben der Gemeinden	5
Art. 2	Aufgaben der Landkreise	5
Art. 3	Aufgaben des Staates	5
Art. 3a	Integrierte Leitstellen	5

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

Art. 4	Arten und Aufgaben der Feuerwehren	6
Art. 5	Freiwillige Feuerwehr	6
Art. 6	Feuerwehrdienst	6
Art. 7	Feuerwehranwärter	7
Art. 8	Feuerwehrkommandant	7
Art. 9	Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden	8
Art. 10	Erstattungsansprüche von Arbeitgebern	8
Art. 11	Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender	9
Art. 12	Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen	9
Art. 13	Heranziehung zum Feuerwehrdienst; Pflichtfeuerwehr	10
Art. 14	Berufsfeuerwehr	10
Art. 15	Werkfeuerwehr	11
Art. 16	Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde	12
Art. 17	Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren	12
Art. 18	Einsatzleitung	13

III. Abschnitt

Besondere Führungsdienstgrade, Feuerwehrverbände

Art. 19	Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister	14
Art. 20	Rechtsstellung und Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister	15
Art. 21	Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister	15
Art. 22	Feuerwehrverbände	16

IV. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

Art. 23	(aufgehoben)	
Art. 24	Heranziehung von Personen und Sachen	16
Art. 25	Platzverweisung	16
Art. 26	Verhältnismäßigkeit	17
Art. 26a	Ordnungswidrigkeiten	17
Art. 27	Entschädigungsanspruch	17

V. Abschnitt

Kosten, Schlussvorschriften

Art. 28	Ersatz von Kosten	18
Art. 29	Finanzierung der staatlichen Aufgaben	19
Art. 30	Einschränkung von Grundrechten	19
Art. 31	Durchführungsvorschriften	19
Art. 32	Inkrafttreten	20

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

Art. 1

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. ²Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (Vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.

Art. 2

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

Art. 3

Aufgaben des Staates

¹Der Staat fördert den Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst. ²Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den Abwehrenden Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält die Landesfeuerwehrschulen.

Art. 3a

Integrierte Leitstellen

Für die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG).

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

Art. 4

Arten und Aufgaben der Feuerwehren

(1) ¹Der Abwehrende Brandschutz und der Technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren besorgt. ²Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.

(2) ¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies *von der Gemeinde angeordnet oder* aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. ²Das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt.

(2) ¹Organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können. ²*Freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren sind zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 weiterhin gewährleistet ist.*

Art. 6

Feuerwehrdienst

(1) ¹Der Feuerwehrdienst wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ehrenamtlich geleistet. ²Feuerwehrdienstleistende haben an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst teilzunehmen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

(2) ¹Feuerwehrdienst können alle geeigneten *Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr in der Gemeinde leisten, in der sie eine Wohnung haben, und in der Gemeinde, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, in besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden.* ²*Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.*

(3) ¹Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten aufgenommen. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Feuerwehrkommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. ³Der Feuerwehrkommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen.

(4) ¹Der Feuerwehrkommandant muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. ²Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflicht gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen; hiervon ist die Gemeinde zu unterrichten.

Art. 7

Feuerwehranwärter

(1) Jugendliche können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten.

(2) ¹Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.

Art. 8

Feuerwehrkommandant

(1) ¹Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. ²Er leitet ihre Einsätze nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 und die Ausbildung, ernennt Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. ³Ausbildungsveranstaltungen setzt er im Einvernehmen mit der Gemeinde fest, soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können.

(2) ¹Der Feuerwehrkommandant wird *in geheimer Wahl* von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. ²Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein *geeigneter* Nachfolger gewählt, hat die Gemeinde ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen. ³Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.

(3) ¹*Zum Feuerwehrkommandanten* kann nur *gewählt oder bestellt* werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. ²Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

(4) ¹Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. ²Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

Art. 9

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden

(1) ¹Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. ²Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. ³Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. ⁴Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im Sinne des Satzes 2 das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

(2) Für Beamte und Richter gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Anderen Feuerwehrdienstleistenden haben die Gemeinden den durch Zeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entstandenen Verdienstausfall bis zu einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag zu ersetzen.

(4) Volljährige Schüler und Studenten sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehrdienstleistenden

1. notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen,

2. Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht *Dritte Ersatz leisten* oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

Art. 10

Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

¹Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur *Bundesagentur* für Arbeit, das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet,

2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

²Kann der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. ³Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

Art. 11

Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

(1) ¹Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben, falls sie nicht hauptberuflich Feuerwehrdienst leisten, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Reisekostenvergütung. ²Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z. B. Gerätewarte, *Jugendwarte*), und Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die wegen hauptberuflicher Tätigkeit keinen Entschädigungsanspruch haben (Satz 1), können angemessen entschädigt werden. ³Durch die Entschädigung werden auch die notwendigen Auslagen abgegolten.

(2) ¹Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen haben Feuerwehrdienstleistende Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiterzugewähren oder Verdienstauffall zu ersetzen ist. ²Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst kann angemessen entschädigt werden.

(3) ¹Sind Feuerwehrdienstleistende, die eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten, verhindert, ihre Tätigkeit auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate lang weitergezahlt. ²Sind sie länger verhindert, so kann die Gemeinde die Entschädigung auch länger weitergewähren.

(4) ¹Die Entschädigung wird von der Gemeinde festgesetzt. ²Sie ist monatlich im Voraus zu zahlen. ³Die Bemessungsgrundlagen und Mindestsätze für die Entschädigungsansprüche sowie die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstauffalls werden durch Rechtsverordnung geregelt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.

Art. 12

Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen

(1) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einstellen.

(2) ¹Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben bei Bedarf eine Ständige Wache der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften einzurichten. ²Sie muss mindestens in Stärke einer Staffel ständig einsatzbereit sein. ³Ihre Kräfte sollen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. ⁴Diesen können Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes übertragen werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Art. 13

Heranziehung zum Feuerwehrdienst; Pflichtfeuerwehr

(1) Die Gemeinden können Gemeindeglieder, *die ihre Hauptwohnung im Gemeindegebiet haben*, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst heranziehen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke erreicht und deswegen die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in der Gemeinde nicht erfüllt werden können.

(2) ¹Die Heranziehung zur Dienstleistung erfolgt mit schriftlichem Verpflichtungsbescheid auf bestimmte Zeit; Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. ²Die zum Dienst Herangezogenen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ³Für Arbeitgeber der zum Feuerwehrdienst Herangezogenen gilt Art. 10 entsprechend.

(3) Zum Feuerwehrdienst kann nicht herangezogen werden,

1. wer wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst untauglich ist,
2. wessen Heranziehung mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist,
3. wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint.

(4) ¹Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt, es sei denn, dass eine Berufsfeuerwehr in ausreichender Stärke vorhanden ist. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Der Kommandant der Pflichtfeuerwehr, sein Stellvertreter und die Führungsdiensgrade werden von der Gemeinde aus den Reihen der Feuerwehr auf Widerruf bestellt. ²Ist eine Berufsfeuerwehr eingerichtet, so führt deren Leiter die Pflichtfeuerwehr. ³Die Gliederung der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung ihrer Einsatzkräfte richten sich nach den Bestimmungen über die Freiwillige Feuerwehr.

Art. 14

Berufsfeuerwehr

(1) Reicht eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nicht aus, hat die Gemeinde eine Berufsfeuerwehr aufzustellen.

(2) ¹Der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren besteht aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes; das schon vor der Aufstellung einer Berufsfeuerwehr vorhandene Personal kann weiterverwendet werden. ²Leiter der Berufsfeuerwehr muss ein Beamter sein, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, innehat.

(3) ¹Berufsfeuerwehren müssen mindestens in Stärke eines Zugs ständig einsatzbereit sein. ²Ihre Kräfte dürfen grundsätzlich für andere Aufgaben der Gemeinde nicht eingesetzt werden.

(4) Die Berufsfeuerwehr nimmt die Aufgaben der Gemeinde im vorbeugenden Brandschutz wahr, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Art. 15

Werkfeuerwehr

(1) ¹Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte Feuerwehren von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen; *ihnen obliegen dort der abwehrende Brandschutz, der technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen.* ²Sie müssen in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des Betriebs oder der Einrichtung und den an gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) ¹*Die Regierung kann die Feuerwehr eines Betriebs oder einer Einrichtung auf Antrag des Inhabers oder Trägers als Werkfeuerwehr anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind; im Fall der Verpflichtung nach Satz 3 erfolgt die Anerkennung von Amts wegen.* ²*Abweichend von Satz 1 obliegt in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr die Anerkennung als Werkfeuerwehr der Kreisverwaltungsbehörde.* ³Die Regierung kann Inhaber von Betrieben und Träger von Einrichtungen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder durch die in einem Schadensfall viele Menschen gefährdet werden, verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. ⁴Dabei hat die Regierung auch die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehren zu berücksichtigen. ⁵*Die Anerkennung, deren Rücknahme oder Widerruf oder die Verpflichtung haben im Benehmen mit dem Stadt- oder Kreisbrandrat und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, mit dem Gewerbeaufsichtsamt, zu erfolgen.*

(3) ¹*Die Regierung kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere Betriebe oder Einrichtungen anerkennen, wenn der abwehrende Brandschutz, der technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen für jeden einzelnen Betrieb und jede einzelne Einrichtung sichergestellt ist.* ²*Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei dem einzelnen Betrieb und der einzelnen Einrichtung.*

(4) ¹*Die Regierung oder die von ihr Beauftragten können die Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr jederzeit überprüfen; ihre Vertreter können den Betrieb oder die Einrichtung unangemeldet betreten.* ²*In kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt die Aufgabe nach Satz 1 der Kreisverwaltungsbehörde.*

(5) ¹In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse *nach Abs. 2 und 4 dem Bergamt zu.* ²*Abs. 3 ist nicht anwendbar.*

(6) ¹Die gemeindlichen Feuerwehren sind bei Bedarf zur Hilfe verpflichtet. ²Für den Einsatz in solchen Betrieben oder Einrichtungen müssen die gemeindlichen Feuerwehren nur organisatorische und, wenn nötig, besondere Vorkehrungen zum Schutz ihrer Einsatzkräfte treffen.

(7) ¹Werkfeuerwehren müssen *bei Bedarf* auch außerhalb des Betriebs oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ²Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der Gemeinde zu erstatten, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde.

(8) Die Amtshandlungen im Vollzug dieses Artikels sind kostenfrei.

Art. 16

Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde

(1) Mehrere Feuerwehren einer Gemeinde haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuwirken.

(2) ¹Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde werden im Benehmen mit den übrigen Kommandanten von dem Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr wahrgenommen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen; besteht eine solche nicht, so überträgt die Gemeinde diese Aufgaben einem Feuerwehrkommandanten. ²Besteht eine Berufsfeuerwehr, so nimmt deren Leiter die gemeinsamen Angelegenheiten aller Feuerwehren wahr.

(3) Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren gehört es insbesondere, Beschaffungsvorhaben abzustimmen, die Einsatzplanungen zu erstellen und gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Art. 17

Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren

(1) Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebiets Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet werden.

(2) ¹Die Hilfeleistung ist bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebiets kostenlos; im übrigen hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. ²*Soweit sich die gemeindliche Feuerwehr bei der überörtlichen Hilfeleistung Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedient, hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die sich hieraus ergebenden Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten; dies gilt auch für Eigentümer gemeindfreier Gebiete.*

(3) ¹Die Landratsämter können nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche, insbesondere gemeindfreie Gebiete und Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 dort nicht oder durch die örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist. ²Gehört ein Einsatzbereich zum Gebiet einer anderen Kreisverwaltungsbehörde, ist die Regierung, berührt er mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zuständig. ³In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren

die gleichen Aufgaben wie im eigenen Gemeindegebiet. ⁴Die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, oder die Eigentümer des gemeindefreien Gebiets haben auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. ⁵Sie haben auf Antrag ferner die durch Dritte nicht gedeckten Kosten von Einrichtungen zu übernehmen, die für die Hilfeleistung der Feuerwehr in dem zugewiesenen Einsatzbereich beschafft werden müssen.

Art. 18

Einsatzleitung

(1) ¹Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1) an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. ²Er lässt die Einsatz- und Hilfskräfte versorgen und ablösen.

(2) ¹Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensorts, *mit Eintreffen von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr des Schadensorts der Leiter dieser Einsatzkräfte*. ²Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen, die Einsatzleitung übernehmen.

(3) ¹In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr leitet deren Leiter den Einsatz. ²Die Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und 3 stehen ihm dabei nicht zu. ³Der Leiter der Einsatzkräfte einer hilfeleistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen.

(4) ¹Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade (Art. 19 und 21) ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen. ²Besondere Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde können die Einsatzleitung in einem benachbarten Landkreis, besondere Führungsdienstgrade aus einem Landkreis die Einsatzleitung in einer benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen. ³Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für den Schadensort.

(5) ¹Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person übertragen. ²Soll die Einsatzleitung für eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden auf Dauer übertragen werden, ist die Zustimmung des Landratsamts nötig.

(6) ¹Der Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, kann stets die Einsatzleitung übernehmen. ²*Satz 1 gilt für gleich qualifizierte Leiter von Einsatzkräften einer Ständigen Wache im eigenen Gemeindegebiet entsprechend.*

(7) Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Einsatzleitung für besondere Fälle, vor allem für Einsätze in besonderen Gebieten, abweichend regeln.

III. Abschnitt

Besondere Führungsdienstgrade, Feuerwehrverbände

Art. 19

Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister

(1) ¹Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. ²Er hat die Feuerwehren zu besichtigen und *für die Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen*.

(2) ¹Der Kreisbrandrat wird auf Vorschlag des Landrats von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren *in geheimer Wahl* auf sechs Jahre gewählt. ²Wird innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kreisbrandrats kein *geeigneter* Nachfolger gewählt, hat das Landratsamt einen Kreisbrandrat zu bestellen. ³Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Kreisbrandrats.

(3) ¹Der Kreisbrandrat teilt das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Landratsamt in Feuerwehrenspektionsbereiche ein. ²Für die Leitung der Feuerwehrenspektionsbereiche bestellt er im Benehmen mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren des jeweiligen Bereichs Kreisbrandinspektoren als seine Vertreter. ³Der Kreisbrandrat bestimmt einen der Kreisbrandinspektoren zu seinem ständigen Vertreter. ⁴Er kann die Kreisbrandinspektoren im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.

(4) ¹Der Kreisbrandrat bestellt Kreisbrandmeister zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der Kreisbrandinspektoren. ²Soweit sie Aufgaben für den gesamten Landkreis wahrzunehmen haben, unterstehen sie dem Kreisbrandrat unmittelbar; sonst unterstehen sie auch den Kreisbrandinspektoren, zu deren Unterstützung sie bestellt sind. ³Der Kreisbrandrat kann einen Kreisbrandmeister im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.

(5) ¹*Zum* Kreisbrandrat oder Kreisbrandinspektor kann nur *gewählt oder bestellt* werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet, sich in einer Führungsfunktion bewährt und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. ²Kreisbrandrat und Kreisbrandinspektor sollen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben. ³*Zum* Kreisbrandmeister kann nur *bestellt* werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat; *ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird*. ⁴Der Kreisbrandrat darf nicht, die Kreisbrandinspektoren sollen nicht gleichzeitig Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr oder Leiter einer Werkfeuerwehr sein.

(6) ¹Der Kreisbrandrat bedarf der Bestätigung durch die Regierung; die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister bedürfen der Bestätigung durch das Landratsamt. ²Art. 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 20

Rechtsstellung und Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister

(1) ¹Der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister sind ehrenamtlich für den Staat tätig und unterstehen dem Landrat. ²Den Aufwand für ihre Tätigkeit tragen die Landkreise.

(2) ¹Sie erhalten eine angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung. ²Die Auslagen werden vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Absatz 3 durch die Entschädigung abgegolten. ³Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Entschädigung wird vom Landkreis festgesetzt. ²Sie ist von ihm monatlich im Voraus zu zahlen. ³Die Bemessungsgrundlagen und Rahmensätze für die Entschädigungsansprüche, die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalls und die gesondert zu erstattenden Auslagen werden durch Rechtsverordnung festgesetzt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.

(4) ¹Für *Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche* gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend. ²*Zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben können im notwendigen zeitlichen Umfang feste Freistellungszeiten im Einvernehmen mit dem Landratsamt vereinbart werden.* ³*Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 vereinbaren.*

Art. 21

Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister

(1) ¹*Die Bezeichnung Stadtbrandrat führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde.* ²Die Aufgaben des Kreisbrandrats obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter.

(2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrats und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt.

(3) ¹Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. ²Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der *Stadtbrandrat* entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.

(4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister.

Art. 22

Feuerwehrverbände

Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden.

IV. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

Art. 23 (aufgehoben)

Art. 24

Heranziehung von Personen und Sachen

(1) ¹Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. ²Für herangezogene Personen gelten die Art. 9 und 10 entsprechend.

(2) ¹Feuerwehrleute und andere Hilfskräfte dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. ²Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und entsprechende sonstige Maßnahmen zu dulden.

(3) Der Einsatzleiter kann Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und andere zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gemeinden können verlangen, dass Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte geeigneter Gebäude, Grundstücke und Schiffe das Anbringen von Alarmanrichtungen und Hinweisschildern für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst dulden.

Art. 25

Platzverweisung

¹Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. ²Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes angewendet werden.

Art. 26

Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen im Sinne der Art. 24 und 25 ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Maßnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen.
- (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 26a

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder deren Durchführung stört oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 25 Satz 1 zuwiderhandelt.

Art. 27

Entschädigungsanspruch

- (1) Erleidet jemand aufgrund von Maßnahmen einer gemeindlichen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, die gemäß Art. 15 Abs. 7 Hilfe leistet, einen nicht zumutbaren Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit der Schaden durch die Maßnahmen der Feuerwehr entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Wird jemand durch eine Maßnahme der Feuerwehr getötet, so ist dem Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Entschädigung zu leisten.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit eine Maßnahme unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen gedient hat.
- (4) ¹Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nur für Vermögensschäden gewährt. ²Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen. ³Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde, in deren Gebiet der den Einsatz auslösende Schadensort liegt.
- (5) Haben Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 4 enteignende Wirkung, ist dem Betroffenen Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren.

V. Abschnitt

Kosten, Schlussvorschriften

Art. 28 Ersatz von Kosten

(1) ¹Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7) entstanden sind. ²Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ³Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

(2) Kostenersatz nach Absatz 1 kann verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen *oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden*, veranlasst war, *mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen*,

2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der *Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen*,

3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,

4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,

5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,

6. für Sicherheitswachen.

(3) ¹Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

1. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,

2. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn von Absatz 2 Nr. 1 ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,

3. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,

4. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) ¹Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 4 durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. ²Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 ist eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. ³Ansprüche nach Bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

Art. 29

Finanzierung der staatlichen Aufgaben

Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer ist für die Aufgaben des Staates gemäß Art. 3 zu verwenden.

Art. 30

Einschränkungen von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Art. 31

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere

1. in den Fällen der Art. 9 Abs. 3, Art. 11 Abs. 4 Satz 3 und Art. 20 Abs. 3 Satz 3,
2. über *Unterbringung und erforderliche Einrichtungen*, Gliederung, Führungs- und Mannschaftsdienstgrade, Mindeststärke und -ausrüstung sowie die Ausbildung der Feuerwehren,
3. über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,
4. über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Werkfeuerwehren, die Verpflichtung zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren, ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Anforderungen an ihr Personal,
5. über die Aufgaben der Kreisbrandräte,
6. über die Einsatz- und Alarmierungsplanung der Feuerwehren,
7. über die Einsatzdokumentation,
8. über die Eignung zum Feuerwehrdienst.

Art. 32
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft¹

(2) (*gegenstandslos*)

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

¹ Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526)

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)



Auf Grund von Art. 18 Abs. 7 und Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Einzelne Aufgaben der Gemeinden	23
§ 2	Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren	23
§ 3	Gliederung	23
§ 4	Stärke	24
§ 5	Dienstgrade	24
§ 6	(aufgehoben)	24
§ 7	Ausbildung von besonderen Feuerwehrführungsdienstgraden, Führungskräften und Disponenten Integrierter Leitstellen	25
§ 8	Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr	26
§ 9	(aufgehoben)	26
§ 10	Erstattung von Verdienstausfall	26
§ 11	Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender	27
§ 12	Kreisbrandräte	28
§ 13	Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister	28
§ 14	Werkfeuerwehr	29
§ 15	Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung	30
§ 16	Einsatzleitung in besonderen Fällen	30
§ 17	Einsatzbericht	31
§ 18	Landesfeuerweherschulen	31
§ 19	Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehr	33
§ 20	Inkrafttreten	33

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)

vom 29. Dezember 1981

zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (AllMBI Nr. 10/2013; Az.: ID1-2234.01-68)

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. Januar 2013 um 2,65 v. H. und werden auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2014 um 2,95 v. H. erhöht.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen.*)

§ 1 Einzelne Aufgaben der Gemeinden

Im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden insbesondere

1. Gerätehäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu beschaffen,
3. Einrichtungen zur Meldung und Alarmierung in der Gemeinde zu beschaffen und zu betreiben,
4. den Verwaltungsaufwand und, soweit dafür nicht Dritte aufkommen, die Kosten der Aus- und Fortbildung zu tragen.

§ 2 Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren

¹Die Feuerwehr einer Gemeinde führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr/Pflichtfeuerwehr/Berufsfeuerwehr (Gemeinde)“. ²Ortsfeuerwehren können die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr ... (Gemeindeteil)/ ... (Gemeinde)“ führen.

*) Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Bekanntmachung vom 27. April 2012 (AllMBI S. 358) außer Kraft.

§ 3

Gliederung

(1) ¹Die gemeindlichen Feuerwehren sind in taktische Einheiten zu gliedern. ²Taktische Einheiten sind insbesondere der Trupp, die Staffel, die Gruppe und der Zug; je Einheit übernimmt eine Person die Führung (Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer, Zugführer). ³Die kleinste taktisch selbständige Einheit ist die Gruppe. ⁴Soweit möglich, sind Züge zu bilden.

(2) Die taktischen Einheiten sind wie folgt zu besetzen:

- der Trupp mit dem Truppführer und höchstens zwei Feuerwehrleuten
- die Staffel mit dem Staffelführer und fünf Feuerwehrleuten
- die Gruppe mit dem Gruppenführer und acht Feuerwehrleuten
- der Zug mit dem Zugführer und mindestens 16 Feuerwehrleuten.

§ 4

Stärke

(1) ¹Die Stärke einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr richtet sich nach der Größe des von ihr zu schützenden Gebiets und nach den dort vorhandenen Gefahren. ²Die Geräte sollen mindestens dreifach besetzt sein.

(2) ¹Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr ist eine Gruppe in dreifacher Besetzung. ²In Ausnahmefällen kann die Mindeststärke auf die zweifache Besetzung beschränkt werden.

§ 5

Dienstgrade

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren können folgende Mannschafts- und Führungsdienstgrade haben:

1. Mannschaftsdienstgrade
 - Feuerwehranwärter, Feuerwehranwärterin
 - Feuerwehrmann, Feuerwehrfrau
 - Oberfeuerwehrmann, Oberfeuerwehrfrau
 - Hauptfeuerwehrmann, Hauptfeuerwehrfrau
2. Führungsdienstgrade
 - Löschmeister, Löschmeisterin
 - Oberlöschmeister, Oberlöschmeisterin
 - Hauptlöschmeister, Hauptlöschmeisterin
 - Brandmeister, Brandmeisterin

- Oberbrandmeister, Oberbrandmeisterin
- Hauptbrandmeister, Hauptbrandmeisterin.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 Ausbildung von besonderen Feuerwehr- führungsdienstgraden, Führungskräften und Disponenten Integrierter Leitstellen

(1) ¹Für Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter wird gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 BayFwG der Lehrgang für die Leiter einer Feuerwehr vorgeschrieben. ²Je nach Stärke der Feuerwehr sind zusätzlich folgende Lehrgänge erforderlich:

1. bei einer Feuerwehr mit mindestens einem Zug der Lehrgang für Zugführer oder
2. bei einer Feuerwehr mit mindestens zwei Zügen der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden oder
3. in allen übrigen Fällen der Lehrgang für Gruppenführer.

(2) Für besondere Führungsdienstgrade (Kreisbrandräte, -inspektoren und -meister, Stadtbrandräte, -inspektoren und -meister) wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Sätze 1 und 3 BayFwG der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden im Feuerwehrdienst vorgeschrieben.

(3) ¹Die Disponenten Integrierter Leitstellen müssen über eine qualifizierte rettungsdienstliche und feuerwehrfachliche Ausbildung verfügen. ²Sie sollen eine Ausbildung zu Rettungsassistenten und Hauptbrandmeistern haben, mindestens jedoch eine von beiden. ³Im letzteren Fall ist im jeweils fachfremden Tätigkeitsgebiet eine Ergänzung der Qualifikation durch modular aufgebaute Fortbildungslehrgänge erforderlich. ⁴Als Fortbildungslehrgänge sind zugelassen

1. für den Rettungsdienst:
 - a) die Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. zur Rettungssanitäterin nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV) oder das Rettungsdienstmodul I (520 Unterrichtseinheiten) und darauf aufbauend
 - b) das Rettungsdienstmodul II (280 Unterrichtseinheiten)
2. für die feuerwehrfachliche Fortbildung:
 - a) die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach ZAPO-Fw oder die Ausbildung zum Gruppenführer einer Freiwilligen Feuerwehr nach FwDV 2 oder das Feuerwehrmodul I (280 Unterrichtseinheiten) und darauf aufbauend
 - b) das Feuerwehrmodul II (520 Unterrichtseinheiten).

⁵Für bisherige Mitarbeiter der Rettungsleitstellen und Feuerwehreinsatzzentralen, die in eine Integrierte Leitstelle übernommen werden, und in begründeten Einzelfällen innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kann eine Ausnahme von der Mindestqualifikation nach Satz 2 zugelassen werden, wenn die Disponenten die Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. zur Rettungssanitäterin nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV) oder zum Brandmeister/Oberbrandmeister bzw. zur Brandmeisterin/Oberbrandmeisterin nach ZAPO-Fw oder zum Gruppenführer bzw. zur Gruppenführerin einer Freiwilligen Feuerwehr nach FwDV 2 sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis in einer Einsatzleitstelle vorweisen können; die Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wobei sich die Verpflichtung nach Satz 3 auf das eigene und das fachfremde Tätigkeitsgebiet erstreckt. ⁶Die Disponenten Integrierter Leitstellen müssen am Leitstellenlehrgang, den die Staatliche Feuerwehrschule Geretsried durchführt (§ 18 Abs. 3), teilgenommen haben. ⁷Die Betreiber haben für eine regelmäßige und angemessene Fortbildung der Disponenten zu sorgen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 1 bis 3 genannten Ausbildungen und Lehrgängen ist von den Teilnehmern nachzuweisen.

(5) Einzelheiten über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und das Bestehen der Lehrgänge an den Staatlichen Feuerweherschulen gibt das Staatsministerium des Innern bekannt.

§ 8

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

¹In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig geeignete Bewerber mit der für den Feuerwehrdienst erforderlichen Zuverlässigkeit aufgenommen werden. ²Sie sollen nicht bereits aktives Mitglied beim Technischen Hilfswerk oder einer gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisation sein. ³Als Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr ist im Regelfall nur geeignet, wer im Gemeindegebiet dieser Freiwilligen Feuerwehr wohnt.

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

Erstattung von Verdienstausschlag

(1) ¹Feuerwehrleute, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages bis zur Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) fordern. ²Für jeden Tag können höchstens zehn Stunden berücksichtigt werden. ³Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.

- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.
- (3) Statt Verdienstaufschlag können beruflich selbständige Feuerwehrleute nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gemäß Absatz 1 geltend machen.

§ 11

Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

- (1) ¹Die Entschädigung der Feuerwehrkommandanten bemisst sich nach den von der Feuerwehr im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen entsprechend der **Anlage 1**. ²Sie beträgt mindestens für jedes Fahrzeug der Gruppe A monatlich

26,90 €	(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
27,70 €	(ab 01.01.2014)

und für jedes Fahrzeug der Gruppe B monatlich

45,30 €	(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
46,70 €	(ab 01.01.2014)

³Fahrzeuge, die in der Regel von Angehörigen einer Ständigen Wache besetzt werden, bleiben bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt. ⁴Die Gemeinden können bestimmen, dass die Entschädigung auch den Verdienstaufschlag abgilt; in diesem Fall ist sie über die Mindestsätze hinaus angemessen zu erhöhen. ⁵Der Verdienstaufschlag kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

- (2) In kreisangehörigen Gemeinden erhalten die Kommandanten eine Entschädigung mindestens in Höhe der Mindestsätze nach Abs. 1; bei ihren Stellvertretern treten an die Stelle der Mindestsätze 50 v. H. dieser Beträge.

- (3) ¹In kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr erhöhen sich für den Stadtbrandrat die Mindestsätze nach Abs. 1 um 35 v.H.; bei seinem Stellvertreter treten an die Stelle der Mindestsätze 60 v. H. dieser Beträge. ²Für die Feuerwehrkommandanten in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und ihre Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) ¹In kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können für den Stadtbrandrat die Mindestsätze nach Abs. 1 unterschritten oder um bis zu 35 v.H. erhöht werden; bei seinem Stellvertreter treten an die Stelle der Mindestsätze Beträge bis zu 60 v.H. der Mindestsätze. ²Für die Kommandanten in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und ihre Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend; die Mindestsätze nach Abs. 1 können unterschritten werden.

- (5) Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist, eine Entschädigung von

13,30 €	(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013) je Stunde
13,70 €	(ab 01.01.2014) je Stunde.

(6) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Mindestsätze des Absatzes 1, für die auf dieser Grundlage festgesetzten Entschädigungen und für die Entschädigung nach Absatz 4. ²Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern gibt Änderungen der Mindestsätze und der Entschädigung bekannt.

(7) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften.

§ 12

Kreisbrandräte

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 BayFwG haben die Kreisbrandräte insbesondere

1. mindestens einmal im Jahr die Kommandanten der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren sowie die Leiter der Werkfeuerwehren zu einer Ausbildungsveranstaltung einzuberufen,
2. mindestens alle drei Jahre die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Werkfeuerwehren zu besichtigen,
3. an größeren Feuerwehreinsätzen im Landkreis teilzunehmen,
4. an den Dienstversammlungen der Kreisbrandräte teilzunehmen.

²In den Fällen der Nummern 2 und 3 können sich die Kreisbrandräte auch durch die Kreisbrandinspektoren oder Kreisbrandmeister vertreten lassen.

(2) Die Kreisbrandräte und die Kreisbrandinspektoren müssen über geeignete Kraftfahrzeuge und ausreichende Fernmeldeeinrichtungen verfügen können.

§ 13

Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister

(1) ¹Die Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister muss sich in folgendem Rahmen halten:

1. für die Kreisbrandräte
monatlich
859,60 € bis 1.396,90 €
(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013),
885,00 € bis 1.438,20 €
(ab 01.01.2014)
2. für die Kreisbrandinspektoren
monatlich
473,00 € bis 859,60 €
(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013),
487,00 € bis 885,00 €
(ab 01.01.2014)

3. für die Kreisbrandmeister
monatlich
- 193,50 € bis 333,20 €
(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
199,30 € bis 343,10 €
(ab 01.01.2014)

²Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, welchen Umfang die mit dem Amt verbundene Tätigkeit hat und ob und in welcher Höhe Verdienstaufschlag abgegolten wird. ³Der Verdienstaufschlag kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vorhundertatz unmittelbar für die Rahmensätze des Absatzes 1 und für die danach festgesetzte Entschädigung. ²Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern gibt Änderungen der Rahmensätze bekannt.

(3) ¹Neben der Entschädigung sind in dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu erstatten:

1. den Kreisbrandräten und Kreisbrandinspektoren die Auslagen für die Beschaffung und den Unterhalt der Dienstkleidung, für die Bereitstellung eines Dienstraums, für eine Schreibhilfe und für Geschäftsbedürfnisse,
2. den Kreisbrandmeistern die Auslagen für Beschaffung und Unterhalt der Dienstkleidung.

²Die übrigen Auslagen werden durch die Entschädigung abgegolten.

(4) Reisekostenvergütung wird nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 14

Werkfeuerwehr

(1) Maßgebende Erfordernisse im Sinn von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayFwG sind die Schutzbedürfnisse des Betriebs oder der Einrichtung gegen Brand- oder Explosionsgefahren oder gegen sonstige Unglücksfälle im Betrieb oder der Einrichtung, durch die Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet werden könnten.

(2) ¹Während der Arbeitszeit des Betriebs oder der Einrichtung muss die Werkfeuerwehr mindestens in Stärke einer Gruppe ständig einsatzbereit sein. ²Außerhalb der Arbeitszeit richten sich die Stärke und Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr nach den Erfordernissen gemäß Absatz 1; mindestens jedoch muss eine Gruppe kurzfristig alarmiert und eingesetzt werden können.

(3) Eine Werkfeuerwehr ist ganz oder teilweise mit hauptberuflichen Kräften zu besetzen, wenn nebenberufliche Kräfte den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht genügen.

(4) ¹Die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Angehörigen einer Werkfeuerwehr richten sich nach den Erfordernissen des Absatzes 1 und zumindest nach den Ausbildungsgrundsätzen für die Freiwilligen Feuerwehren. ²Hauptberuflich tätige Leiter von Werkfeuerwehren und ihre Stellvertreter sollen mindestens an einem Hauptbrandmeisterlehrgang teilgenommen und die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden haben.

(5) Eine Werkfeuerwehr muss mindestens mit einem genormten Löschgruppenfahrzeug und vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten ausgerüstet sein, es sei denn, dass auch eine andere Ausrüstung den Erfordernissen des Absatzes 1 genügt.

(6) Die Regierung hat bei ihrer Entscheidung über die Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 15 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayFwG), nicht nur die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene, sondern auch die der Gemeinde zumutbare Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr zu berücksichtigen.

(7) Vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr, der Rücknahme der Anerkennung oder ihres Widerrufs sind in der Regel auch die Kreisverwaltungsbehörde und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu hören.

§ 15

Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung

(1) ¹Die gemeindlichen Feuerwehren sind zur Hilfeleistung in einer Entfernung von mehr als 15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze nur verpflichtet, wenn sie von der Polizei, einer anderen Feuerwehr, einer Gemeinde, einem Landratsamt oder einer Einrichtung des Rettungsdienstes dazu aufgefordert werden. ²Zur Hilfeleistung in geringerer Entfernung sind sie auch dann verpflichtet, wenn aus anderen Gründen die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass ihre Hilfe benötigt wird.

(2) ¹Für die Aufstellung und Abstimmung von Plänen für die Alarmierung der Feuerwehr sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²Bei der Alarmierungsplanung sind grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, einzuplanen; ausgenommen hiervon ist die gesonderte Alarmierungsplanung im Rahmen von Katastrophenschutzsonderplänen; Einzelheiten regelt die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (Alarmierungsbekanntmachung - ABek) vom 12. Dezember 2005 (AllMBI S. 540).

§ 16

Einsatzleitung in besonderen Fällen

(1) ¹Befinden sich im Fall des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG weder der Kommandant noch sein Stellvertreter am Schadensort, übernimmt der Einheitsführer (Gruppenführer / Zugführer) der zuerst eintreffenden taktischen Einheit einer Feuerwehr aus dem Gemeindegebiet des Schadensorts die Einsatzleitung. ²Ein später hinzukom-

mender Einheitsführer gleicher Funktion unterstellt sich dem zuerst eingetroffenen Einheitsführer. ³Ein höherer taktischer Einheitsführer (Zugführer / Verbandsführer) übernimmt die Einsatzleitung, auch wenn dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Einsatzstelle eintrifft.

(2) ¹Erstreckt sich ein besonders brandgefährdetes Objekt über das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, kann die Regierung die Einsatzleitung allgemein abweichend von Art. 18 BayFwG regeln. ²Das gilt auch für Objekte, zu deren Schutz die Mehrzahl der nach der Alarmplanung vorgesehenen technischen Einsatzmittel von einer Feuerwehr einer benachbarten kreisfreien Gemeinde oder aus einem benachbarten Landkreis gestellt wird.

(3) Befindet sich die Schadensstelle auf Liegenschaften bundeseigener Verwaltung, kann die Kreisverwaltungsbehörde die Einsatzleitung einem Bediensteten des Bundes übertragen, soweit nicht der Bund dort ohnehin schon die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz ausübt.

(4) ¹In Bergbaubetrieben nimmt die nach dem Bundesberggesetz verantwortliche Person die Einsatzleitung wahr, sofern das Bergamt im Einzelfall nichts anderes anordnet. ²Das Bergamt kann die Einsatzleitung auch selbst übernehmen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist diejenige Person zur Beratung des Einsatzleiters beizuziehen, der außerhalb der dort genannten Liegenschaften oder Betriebe die Leitung der eingesetzten Feuerwehren zustünde.

(6) Bei Einsätzen in Waldgebieten legt der Einsatzleiter die Schwerpunkte der Abwehrmaßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde fest.

(7) ¹Bei mehreren zeitgleich ablaufenden Feuerwehreinsätzen zur Bewältigung eines oder mehrerer Ereignisse im Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde können besondere Führungsdienstgrade die Koordinierung der Einsätze im Bereich der Kreisverwaltungsbehörde übernehmen. ²Das persönliche Eintreffen an einer Einsatzstelle ist dazu nicht erforderlich. ³Die besonderen Führungsdienstgrade haben in diesem Fall gegenüber den Einsatzleitern an den einzelnen Einsatzstellen und gegenüber einer eingerichteten Kreiseinsatzzentrale im Rahmen dieser Koordinierung Weisungsbefugnis.

§ 17

Einsatzbericht

¹Der Kommandant der für den Einsatzort zuständigen Feuerwehr oder, wenn dieser beim Einsatz nicht anwesend war, der Einsatzleiter fertigt bei Bränden und technischen Hilfeleistungen einen Bericht über den Einsatz der Feuerwehren. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Leiter von Werkfeuerwehren.

§ 18 Landesfeuerweherschulen

(1) ¹Der Staat unterhält Landesfeuerweherschulen in Geretsried, in Lappersdorf bei Regensburg und in Würzburg. ²Sie führen die Bezeichnungen „Staatliche Feuerweherschule Geretsried“, „Staatliche Feuerweherschule Regensburg“ und „Staatliche Feuerweherschule Würzburg“. ³Die Feuerweherschulen sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Landesfeuerweherschulen haben insbesondere Feuerwehrendienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie besondere Führungsdienstgrade im Brandschutz und im technischen Hilfsdienst auszubilden, soweit eine Ausbildung am Standort nicht möglich ist oder nicht ausreicht.

(3) ¹Die Ausbildung zu Disponenten einer Integrierten Leitstelle in Bayern (Disponentenlehrgang) wird von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried durchgeführt. ²Der Disponentenlehrgang umfasst eine Mindestdauer von 280 Unterrichtseinheiten. ³Er umfasst die Themenfelder Rechtsgrundlagen, Organisation, Dienstbetrieb, Kommunikation, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen, Technik und Taktik und besteht aus

1. einer theoretischen Ausbildung und schriftlichen Leistungsnachweisen jeweils am Ende einer Lehrgangswoche,
2. einer praktischen Anleitung in der Lehrleitstelle der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried und
3. einer Abschlussprüfung.

⁴Das Staatsministerium des Innern gibt den genauen Stoffverteilungsplan für den Disponentenlehrgang bekannt.

(4) ¹Die Abschlussprüfung (§ 18 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3) ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus vier Mitgliedern besteht. ²Den Vorsitz führt der Leiter bzw. die Leiterin der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried oder deren Vertreter im Amt. ³Weitere Mitglieder sind

- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Staatsministeriums des Innern oder der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung,
- der Leiter bzw. die Leiterin oder ein Schichtführer bzw. eine Schichtführerin einer Integrierten Leitstelle in Bayern oder ein fachlich geeigneter sonstiger Vertreter des Betreibers und
- ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

(5) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer den in § 18 Abs. 3 genannten Lehrgang abgeleistet hat, die in § 7 Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und in den schriftlichen Leistungsnachweisen nach § 18 Satz 3 Nr. 1 im Mittel ein ausreichendes Ergebnis nach dem Bewertungsschema in **Anlage 4** zu dieser

Verordnung erzielt hat. ²Die Abschlussprüfung steht am Ende des Disponentenlehrgangs. ³Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Bewerber haben in allen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass sie die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Disponent einer Integrierten Leitstelle besitzen.

(6) ¹Über das Bestehen der Abschlussprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das eine Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und eine Gesamtbeurteilung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 19

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren

(1) Die Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren tragen die in der **Anlage 2***) beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen.

(2) ¹Die Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren tragen die in der **Anlage 3***) beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen. ²Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren gemäß Art. 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayFwG, die eine beamtenrechtlich vorgesehene Laufbahnprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die ihrem Amt und ihrer Funktion entsprechenden Kennzeichen gemäß Anlage 2 zu tragen.

(3) ¹Angehörige von Werkfeuerwehren dürfen die Kennzeichen gemäß Anlage 3 tragen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Ausübung einer Verbandstätigkeit können Kennzeichen getragen werden, die auf die besondere Funktion innerhalb des Verbandes hinweisen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) (gegenstandslos)

*) Wegen ihres Umfanges wurden die Anlagen 2 und 3 (s. GVBl Nr. 21/2009 S. 530) zu einem eigenen Sonderdruck zusammengefasst, der bei der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg angefordert werden kann.

Anlage 1

Von den im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen werden eingereiht:

1. In die Gruppe A:

Kommandowagen KdoW,

Einsatzleitwagen ELW1,

First-Responder-Fahrzeug,

Löschfahrzeuge (z. B. Tragkraftspritzenfahrzeuge) mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 5 000 kg,

Gerätewagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 5 000 kg,

Versorgungs-Lastkraftwagen,

Mehrzweckfahrzeuge für den Mannschafts- und Gerätetransport,

Wechseladerfahrzeuge nach DIN 14505,

Abrollbehälter, sofern sie nicht zur Gruppe B gehören,

sämtliche Anhänger der Feuerwehr, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören.

2. In die Gruppe B:

Einsatzleitwagen ELW2,

Löschfahrzeuge (z.B. Hilfeleistungslöschgruppen-, Löschgruppen-, Tanklöschfahrzeuge) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 000 kg,

Sonderlöschfahrzeuge,

Hubrettungsfahrzeuge (z. B. Drehleiter),

Rüstwagen,

Gerätewagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 000 kg,

Schlauchwagen,

Kranwagen,

Abrollbehälter (AB) nach DIN 14505:

- AB Atem-/Strahlenschutz
- AB Einsatzleitung
- AB Gefahrgut
- AB Schlauch
- AB Rüst
- AB Sonderlöschmittel,

Ölschadenfahrzeuge und -anhänger,

Bootsanhänger mit Katastrophenschutzbooten oder vergleichbaren sonstigen Booten.

Anlagen 2 und 3

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren

Wegen ihres Umfanges wurden die Anlagen 2 und 3 (s. GVBl Nr. 21/2009 S. 530) zu einem eigenen Sonderdruck zusammengefasst, der bei der Staatlichen Feuerwehrschule Würzburg angefordert werden kann

Anlage 4

Lehrgang Disponent Integrierte Leitstelle Teil I Bewertung

1. Bewertung

Die Gesamtnote am Ende des Lehrgangs setzt sich wie folgt zusammen:

Zeitpunkt			Anteil an der Gesamtnote
1.	Leistungsnachweis	Am Ende der ersten Lehrgangswoche schriftlich	1/3
2.	Leistungsnachweis	Am Ende der zweiten Lehrgangswoche schriftlich	
3.	Leistungsnachweis	Am Ende der dritten Lehrgangswoche schriftlich	
4.	Leistungsnachweis	Am Ende der vierten Lehrgangswoche schriftlich	
5.	Leistungsnachweis	Am Ende der fünften Lehrgangswoche schriftlich	
6.	Leistungsnachweis	Am Ende der sechsten Lehrgangswoche schriftlich	
7.	Abschlussprüfung	Am Ende der siebten Lehrgangswoche Schriftlicher, praktischer und mündlicher Leistungsnachweis	2/3

- Jeder der ersten sechs schriftlichen Leistungsnachweise wird mit einer Teilnote bewertet. Aus diesen sechs Teilnoten wird als arithmetisches Mittel die Eingangsnote gebildet.
- Die Eingangsnote entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und stellt 1/3 der Gesamtnote dar.
- Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist nicht möglich, wenn die Eingangsnote schlechter als 4,5 ist.
- Die Abschlussprüfung (und damit der Lehrgang) ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,5 erzielt wurde. Die Note der Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel aus dem schriftlichen, dem praktischen und dem mündlichen Leistungsnachweis. Sie stellt 2/3 der Gesamtnote dar.
- Die Teilnehmer erhalten eine Lehrgangsbescheinigung über die Teilnahme am bzw. das Bestehen des Leitstellenlehrgangs Teil I. Als Anlage zu dieser Lehrgangsbescheinigung erhalten sie ein Zeugnis mit den Ergebnissen der Leistungsnachweise und der Gesamtnote.

Die Bewertung aller erbrachten Leistungsnachweise erfolgt immer nach folgendem Schema:

100 - 92 %	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	Note 1	sehr gut
91 - 81 %	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	Note 2	gut
80 - 67 %	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	Note 3	befriedigend
66 - 50 %	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	Note 4	ausreichend
49 - 30 %	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	Note 5	mangelhaft
29 - 0 %	eine völlig unbrauchbare Leistung	Note 6	ungenügend

2. Wiederholung

Die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres nach Lehrgangsende auf Antrag maximal einmal vollständig wiederholt werden. Nach Ablauf eines Jahres muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

3. Rücktritt und Versäumnis

In den Fällen, in denen Teilnehmer

- a) von einem Leistungsnachweis zurücktreten,
- b) einen Leistungsnachweis versäumen,
- c) einen schriftlichen Leistungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig abgeben oder
- d) einen Leistungsnachweis unterbrechen,

gilt der Leistungsnachweis als abgelegt und wird mit der Note 6 „ungenügend“ bewertet. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt, das Versäumnis, die unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe oder die Unterbrechung des Leistungsnachweises aus Gründen erfolgen, die von den Teilnehmern nicht zu vertreten sind; die Gründe sind dem Leiter bzw. der Leiterin der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Tritt einer der unter a) bis d) aufgeführten Fälle in den ersten vier Lehrgangswochen ein, ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen; wurden bereits vier Wochen des Lehrgangs absolviert, so sind an Stelle der nicht geleisteten Leistungsnachweise innerhalb einer vom Leiter bzw. der Leiterin der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.

4. Täuschungsversuch

Die Prüfungskommission kann für Teilnehmer, die einen Täuschungsversuch begehen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsnachweises in erheblichem Maße stören, den entsprechenden Leistungsnachweis mit der Note 6 „ungenügend“ bewerten. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss aller Leistungsnachweise zulässig.

5. Dokumentation

Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse und eventuelle Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Sonderdruck: Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) und Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Druck: Druckerei Kummor, Kitzingen; 23. geänderte Auflage, 10.000,
Ausgabe 12/2014, Stand 07/2014 (BayFwG) bzw. Stand 07/2013 (AVBayFwG)